

Beschlossene Anträge der Kreisdelegiertenkonferenz am 28. August 2015

Antrag 1

Olympische und paralympische Spiele 2024 – für eine erfolgreiche Hamburger Bewerbung

Distrikt Niendorf

Antrag 2

Erbschaftssteuer

Distrikt Eimsbüttel-Süd, Distrikt Schnelsen

Antrag 3

Neue Griechenlandpolitik

Distrikt Eimsbüttel-Nord

Antrag 4

Private Investor-Staat-Schiedsgerichte verhindern (ISDS) in den geplanten Freihandelsabkommen CETA und TTIP

Distrikt Schnelsen

Antrag 5

Anforderungen an die Fortsetzung des TISA-Verhandlungsprozesses

Distrikt Schnelsen

Antrag 1

Olympische und paralympische Spiele 2024 - für eine erfolgreiche Hamburger Bewerbung

Antragssteller: Distrikt Niendorf

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> angenommen | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> nicht behandelt |
| <input type="checkbox"/> überwiesen an: | <input type="checkbox"/> Landesparteitag | <input type="checkbox"/> Bundesparteitag |

Die KDV des SPD-Kreises Eimsbüttel möge beschließen:

Die SPD Eimsbüttel befürwortet nachdrücklich eine Bewerbung der Stadt Hamburg um die Durchführung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 bzw. 2028. Die SPD Eimsbüttel wirbt bei der Eimsbütteler und Hamburger Bevölkerung dafür, beim im November stattfindenden Olympia-Referendum mit „Ja“ zu stimmen.

Begründung:

Wir sehen ein enormes Entwicklungspotential für unsere Stadt und sehr große Chancen für alle ihre Bürgerinnen und Bürger, wenn es zu einem erfolgreichen Referendum im November 2015 und zu einer erfolgreichen Bewerbung in Lima im Herbst 2017 kommt:

Olympische bzw. Paralympische Spiele stellen das bedeutendste internationale Sportereignis der Welt dar und gehören zu den weltweit größten Events. Sie stehen wie kein anderes Ereignis für Frieden, Toleranz und ein respektvolles Miteinander. Für unsere Stadt wäre es eine große Auszeichnung, dieses Ereignis ausrichten zu dürfen.

Olympische und Paralympische Spiele passen einfach zu einer dynamischen, modernen, weltoffenen Stadt, denn sie verkörpern genau die Ideale, an denen sich Hamburg orientiert.

Olympische und Paralympische Spiele werden alle Bereiche der Gesellschaft und Wirtschaft in Hamburg berühren und damit zu einem großen identitätsstiftenden Moment für die Stadt und ihre Menschen werden.

Die Durchführung der Spiele wird natürlich Geld kosten und exakte Kostenschätzungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Allen Kostenpositionen wird allerdings eine Finanzierungsmöglichkeit gegenübergestellt und bei vielen Investitionen handelt es sich um Ausgaben, von denen Hamburg profitiert und die die Stadt sowieso tätigen müsste. Durch Olympische und Paralympische Spiele werden erhebliche Investitionen in die öffentliche Infrastruktur ermöglicht, die anderenfalls nicht oder jedenfalls nur in erheblich längeren Zeiträumen erfolgen würden.

Nur durch aktives Engagement kann man Dinge verändern. Das gilt in der Politik ebenso wie im Sport. Wenn man positiven Einfluss auf die jetzt im IOC angestoßenen Veränderungsprozesse nehmen will, muss man sich aktiv beteiligen. Als Ausrichter von Olympischen und Paralympischen Spielen stellt sich Hamburg in die erste Reihe der Stakeholder des IOC und hat so beste Chancen, demokratische Werte und Ideale sowie Transparenz in dessen Organisation und Handeln einzubringen. Die Stadt zeigt dabei schon jetzt, wie ernst ihr Transparenz und Beteiligung im Bewerbungsverfahren sind: Durch umfangreiche Informationen bei öffentlichen Stadtwerkstätten, im Internet (alle Unterlagen

werden eingestellt), zahlreichen Veranstaltungen und vor allem der Chance, dass die Bevölkerung bei einem Referendum über die Bewerbung entscheidet. Auch mit den Argumenten der Kritiker wird sich intensiv auseinandergesetzt und ihnen Gehör geschenkt.

Olympische und Paralympische Spiele unter der unbedingten Maxime der Nachhaltigkeit haben die Chance, Maßstäbe zu setzen für eine insgesamt nachhaltige Stadtentwicklung. Ein Großereignis wie die Olympischen und Paralympischen Spiele wird starke Anreize geben für die Entwicklung neuer Nachhaltigkeitskonzepte und –ideen und kann hierfür quasi als Inkubator wirken.

Dadurch, dass die Olympischen Spiele auch immer mit den Paralympischen Spielen einhergehen, wird in der gesamten Stadt die Entwicklung der Barrierefreiheit enorm beschleunigt und der Inklusionsgedanke weiter gefördert.

Sportanlagen und Trainingsstätten in der ganzen Stadt werden modernisiert und in dieser Form dann nach den Spielen der Bevölkerung, den Sportvereinen und den Schulen zur Verfügung stehen.

Olympische und Paralympische Spiele werden dem Breiten- wie Leistungssport in Hamburg und in ganz Deutschland enorme positive Impulse geben. Alle Erfahrungen vergangener Olympischer und Paralympischer Spiele zeigen, dass diese die Menschen dazu animieren, selbst wieder sportlicher zu werden, dass sie die Mitgliederzahlen in Mannschaften und Vereinen ansteigen lassen und dass insgesamt für alle Sportarten ein signifikanter Zulauf zu verzeichnen sein wird.

Olympia und Paralympische Spiele werden die Wahrnehmung der Stadt Hamburg in der Welt höchst positiv beeinflussen. Die Spiele werden für Hamburger Unternehmen zu einem Image-Vorteil im Wettbewerb auf den globalen Märkten werden, der für ihren geschäftlichen Erfolg entscheidend sein kann. Aber auch für jeden einzelnen Bürger wird der Satz „Ich komme aus Hamburg!“ in Deutschland und der Welt einen ganz neuen, positiven und begeisternden Klang bekommen.

Durch die hohen zu erwartenden Besucherzahlen bei Olympischen und Paralympischen Spielen entsteht sowohl in der Vorbereitung (z.B. beim Bau von neuen Hotels oder auch des Olympiageländes selbst) als auch während und nach der Durchführung der Spiele ein großes Geschäftspotential für die heimischen Unternehmen, Handwerker und Dienstleister.

Die Beherbergungskapazitäten für Besucherinnen und Besucher in Hamburg werden erheblich erweitert werden. Damit entsteht die Grundlage für einen wünschenswerten Ausbau des Hamburg-Tourismus auch nach den Spielen. So werden Olympische und Paralympische Spiele nicht zu einem wirtschaftlichen Strohhalm, sondern werden nachhaltig die wirtschaftliche Entwicklung Hamburgs beeinflussen.

Olympische und Paralympische Spiele in Hamburg werden ein großes, fröhliches Sommerfest sein und den Menschen in der Stadt viele neue Erfahrungen und Bekanntschaften und vor allem aber auch viel Freude machen können. Fröhliche, heitere Spiele werden dazu beitragen, dass wir uns in unserer ohnehin schon wunderschönen und lebenswerten Stadt noch wohler fühlen werden – darauf sollten wir uns einlassen und freuen!

Antrag 2

Erbschaftssteuer

Antragssteller: Distrikt Eimsbüttel-Süd, Distrikt Schnelsen

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> angenommen | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> nicht behandelt |
| <input type="checkbox"/> überwiesen an: | <input type="checkbox"/> Landesparteitag | <input type="checkbox"/> Bundesparteitag |

Die KDV Eimsbüttel möge beschließen und an den Landesparteitag zur Vorlage beim Bundesparteitag weiterleiten:

Die SPD setzt sich für eine gerechte Erbschafts- und Schenkungssteuer ein. Dadurch soll erreicht werden, dass das Steueraufkommen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer insgesamt substantiell erhöht wird. Eine Reform der Erbschaftssteuer muss größere und größte Erbschaften stärker bzw. überhaupt besteuern, zum Beispiel durch folgende Maßnahmen und Regelungen:

1. Die Erbschaft- und Schenkungssteuer besteuert den Gesamterwerb einer Person.
2. Besteuert wird der Vermögenszuwachs, unabhängig von der Art des Vermögens.
3. Pro Person wird ein Freibetrag von € 2 Millionengewährt.
4. Der Steuersatz beginnt bei 15% und steigert sich linear bis 50% ab einem steuerpflichtigen Erwerb über € 20 Millionen.
5. Betriebsvermögen wird mit dem vorhandenen Eigenkapital bewertet.
6. a) Grundvermögen wird bei unbebauten Grundstücken mit dem Bodenwert, multipliziert mit den Quadratmetern bewertet. Der Bodenwert wird nach den Ansätzen der Bodenrichtwertstellen unterstellt.
b) Bebaute Grundstücke werden nach dem Netto-Mietertrag per anno mit einem Vervielfältiger und unter Berücksichtigung eines Altersabschlages bewertet. Unterwert ist der Wert des unbebauten Grundstücks.
c) Selbstgenutzte Grundstücke werden wie fremdvermietete Grundstücke bewertet, als Miete wird die ortsübliche Nettomiete unterstellt.
7. Im Falle der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung bleibt das übertragene Stiftungsvermögen steuerfrei, sofern die Erträge zu 100% gemeinnützigen Zwecken dienen. Sofern dieser Zweck nicht erfüllt wird, ist anteilig auf das übertragene Vermögen 50% Steuer zu entrichten.
8. Die Erbschaft- und Schenkungssteuer kann auf Antrag auf 10 Jahre gestundet werden. Die Stundung wird zinslos gewährt, die Steuerschuld ist innerhalb dieser 10 Jahren in gleichen Raten zu zahlen, kann aber jederzeit auch abgelöst werden.

9. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer kann auf Antrag auf 20 Jahre gestundet werden. Die Stundung wird von Beginn an verzinst mit 3% über dem Basiszinssatz bei erstmaliger Beantragung der Stundung. Die Steuerschuld ist innerhalb dieser 20 Jahre zuzüglich der jeweils anteiligen Zinsen in gleichen Raten zu zahlen. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit möglich.

Begründung:

Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten haben stets darum gekämpft, ererbte Privilegien abzubauen und auf diese Weise jeder und jedem unabhängig von Herkunft und anderen Merkmalen gleiche Chancen auf gesellschaftlichen Erfolg durch eigene Leistung zu ermöglichen. Seit Jahren beobachten wir jedoch, dass die Schere zwischen Arm und Reich in unserer Gesellschaft immer weiter auseinandergeht. Ein geringer Anteil der Gesamtbevölkerung besitzt einen immer größeren Anteil am volkswirtschaftlichen Reichtum. Gleichzeitig bescheinigt uns die OECD, dass in kaum einem anderen Land der Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und familiärer Herkunft so stark ist wie in Deutschland. Salopp gesagt: Sowohl materieller Reichtum als auch die Chancen auf gesellschaftlichen Aufstieg werden zunehmend vererbt. Die Fähigkeiten und Leistungen des und der Einzelnen spielen eine zu geringe Rolle. Gerecht ist das nicht. Es ist Aufgabe der Sozialdemokratie, diesem Trend entgegenzuwirken.

In den nächsten Jahren wird in Deutschland so viel vererbt wie noch nie. Manche Autorinnen sprechen überspitzt von der „Erbenrepublik Deutschland“. Die Schätzungen über das jährlich ererbte Vermögen schwanken zwischen 60 und 260 Mrd. € im Jahr. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium ging in einer im November 2011 vorgelegten Studie davon aus, dass etwa 200 Mrd. € jährlich durch Erbschaft den Besitzer bzw. die Besitzerin wechseln. Vor diesem Hintergrund ist das derzeitige Steueraufkommen durch Erbschaften von 5 Mrd. € pro Jahr, als nur etwa 2,5 % der Erbmasse, deutlich zu gering.

Die bisherige Regelung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sieht abhängig vom Verwandtschaftsgrad großzügige Freibeträge vor, die verhindern, dass das ererbte Elternhaus besteuert wird. Dabei soll es bleiben. Die danach anfallenden Steuersätze sind nach Verwandtschaftsgrad und Höhe der Erbschaft gestaffelt. Für Betriebsvermögen bestehen Sonderregelungen, die dem Zweck dienen sollen, Arbeitsplätze nicht durch zu leistende Erbschaftssteuer zu gefährden. Dieses Ziel sollte unbedingt beibehalten werden. Allerdings sind die bisherigen diesbezüglichen Regelungen bei weitem zu großzügig. Momentan ist es möglich, ein beliebig hohes Betriebsvermögen beinahe oder vollständig steuerfrei zu erben, wenn nachgewiesen wird, dass die Lohnsumme für einen Zeitraum von sieben Jahren mindestens konstant bleibt. Dabei wird nicht einmal geprüft, ob die Erbin oder der Erbe nicht in der Lage ist, aus privatem Vermögen die Steuer zu entrichten, ob die Steuer tatsächlich zu einer Gefährdung von Arbeitsplätzen führt oder ob nicht durch Stundungsregelungen o.ä. das Ziel ebenso gut erreicht werden kann. Im Ergebnis werden dadurch vor allem sehr große Erbschaften von der Steuer verschont. Wir wollen, dass sich dies ändert. Wir erwarten auch, dass diejenigen Sonderregelungen, die dazu führen, dass Betriebsvermögen im Ergebnis grundsätzlich auf dem Niveau der Steuerklasse I besteuert wird, überprüft und modifiziert werden. Der Grundsatz, dass starke Schultern in besonderem Maße zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen sollten, gilt auch im Bereich der Erbschaftssteuer.

Das Aufkommen aus der Erbschaftssteuer kommt zu 100 % den Ländern zugute. Sie ist deshalb geeignet, insbesondere zur Finanzierung von Bildungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zu leisten. Es ist deshalb angemessen, dass der Impuls für eine gerechtere Erbschaftssteuer aus den Ländern kommt.

Die vorgenannten Maßnahmen und Regelungen begründen sich wie folgt:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer besteuert den Gesamterwerb einer Person

Das neue Konzept der Erbschaft- und Schenkungsteuer setzt anders als bisher am gesamten Erwerb einer Person an. Hintergrund ist, dass unabhängig von der Person des Schenkers oder Erblassers der Empfänger bereichert wird. Wie auch im Bereich Einkommensteuer gilt dabei das Leistungsprinzip: Wer mehr oder mehrmals oder von verschiedenen Personen erbt, ist leistungsfähiger als jemand, der „nur“ einen Erwerb hat.

Zusätzlich sollen so Verschiebungen und Kettenschenkungen unattraktiv werden, das Gesetz ist einfach und klar: Je mehr ich vererbt oder geschenkt bekomme, umso höher fällt meine persönliche Steuerlast aus.

Auch die bisherige Option, dass sich die Freibeträge innerhalb von 10 Jahren erneuern, hat in der Vergangenheit zu vorzeitigen Schenkungen geführt, die, sofern sie lediglich aus Steueroptimierungsgedanken heraus erfolgten, in der Folge häufig zu innerfamiliären Schwierigkeiten geführt haben. Auch diese Übertragungen wollen wir zukünftig steuerlich nicht mehr fördern, indem sich die Freibeträge erneuern, sondern rechnen unabhängig vom Zufluß und unabhängig von der Person des Übertragenden den Erwerb einer Person pro Lebenszeit als Maßstab für die neue Erbschaftsteuer an.

Besteuert wird der Vermögenszuwachs, unabhängig von der Art des Vermögens

Vermögen wird in allen Vermögensarten, egal ob liquide, in Grundstücken gebunden, in Firmen oder Aktien investiert, immer gleich behandelt.

Die bisherige Gesetzeslage, das Firmenvermögen anders besteuert wurde als Privatvermögen, hat in der Praxis zu Verschiebungen geführt, die für die Verwaltung zu erheblichem Ermittlungsaufwand geführt haben, und meist aus rein steueroptimierungsgetriebenen Motiven heraus vorgenommen wurde. Dieser Praxis entziehen wir den Boden dadurch, dass Vermögen, egal welcher Art, immer die gleiche steuerliche Belastung auslöst. Damit vermeiden wir Transaktionen, damit ist klar, dass wieder rein wirtschaftliche Umstände zu Anlageentscheidungen führen, und nicht erbschaftsteuerlich motivierte.

Pro Person wird ein Freibetrag von € 2 Millionen gewährt

Unser Ansatz ist ein einfaches und transparentes Konzept. Die Einteilung in Steuerklassen führt in der Praxis dazu, dass innerhalb von Familien Vermögen begünstigt weitergegeben werden können, außerhalb von gradliniger Verwandtschaft wird erben oder schenken teuer.

Eine moderne Gesellschaft sollte bei der Bemessung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer keine Steuerklasse mehr über die Höhe der Steuer entscheiden lassen, die sich an genetischer Herkunft orientiert.

Der großzügige Freibetrag pro Person entlastet kleine und mittlere Vermögensübertragungen vollständig.

Daneben wird dadurch auch die bisherige Praxis bei der Übertragung von Unternehmen ersetzt, die auch schon bisher den Betriebsübernehmer unter Umständen steuerfrei gestellt hat. Diese Freistellung übertragen wir mit diesem Entwurf auf alle Arten des übertragenen Vermögens und belohnen damit indirekt auch die Personen, die sich unabhängig von verwandtschaftlichen Graden um Mitmenschen kümmern, und von ihnen nach dem Tod bedacht werden.

Der Steuersatz beginnt bei 15% und steigert sich linear bis 50% ab einem steuerpflichtigen Erwerb über € 20 Millionen

Durch den linearen Anstieg der Steuer von 15% bei Überschreiten des Freibetrages bis auf 50% bei Vermögen über 20 Millionen Euro steuerpflichtigem Erwerb wird dem Leistungsgedanken Rechnung getragen. Natürlich soll die Versorgung der Bedachten, die ja für die Übertragenden im Vordergrund steht, nicht durch eine Steuer derart gemindert werden, dass diese nicht mehr ausreichend ist. Daher werden die Steuersätze linear ansteigend festgesetzt, und bei 50% maximaler Belastung bei hohen Vermögen gedeckelt. Da die Art des übertragenden Vermögens keine Rolle spielt, können Immobilien, Geldanlagen oder Firmen übertragen werden, und lösen stets die gleiche Steuer aus: je nach Bereicherung des Empfängers, transparent und einfach.

Betriebsvermögen wird mit dem vorhandenen Eigenkapital bewertet.

Verschiebungen aufgrund der bisherigen Möglichkeiten der steuergünstigen Übertragung von Betriebsvermögen haben in der Vergangenheit zahlreiche Verschiebungen ausgelöst, sei es in Cash-GmbHs bis zur Änderung des Gesetzes oder in der Einlage von Privatvermögen in das steuerliche begünstigte Betriebsvermögen. Diese Verschiebungen sind nach unserem Konzept in der Zukunft nicht mehr nötig, sondern orientieren sich zukünftig wieder an der wirtschaftlichen Notwendigkeit.

Dabei wird der Betrieb rein nach dem vorhandenen Eigenkapital bewertet. Da es keine Rolle mehr spielt, ob Kapital im Betrieb verbleibt oder im Privatvermögen ist, können Ausschüttungen erfolgen oder zur Stärkung des Eigenkapitals Einlagen erfolgen: Da das Privat- und Betriebsvermögen gleich behandelt wird, steht die betriebliche Notwendigkeit wieder im Vordergrund unternehmerischen Handelns, nicht die steuervermeidende Gestaltung.

Es erfolgt keine Besteuerung von stillen Reserven, diese werden ertragsteuerlich erfasst, sobald die Wirtschaftsgüter veräußert oder entnommen werden. Auch die Ertragslage der Unternehmen führt zu keinen fiktiven Berechnungen von Firmenwerten, Ertragswerten oder ähnlichem, es zählt nur, was an Eigenkapital in der Bilanz ausgewiesen wird.

Besteht das Betriebsvermögen aus einem GmbH- Anteil, wird das Eigenkapital der Gesellschaft dem Gesellschafter anteilig zugerechnet.

Führt das Unternehmen eine Einnahmen-Überschußrechnung, wird das Eigenkapital anhand einer Stichtagsbilanz zum Schenkung- oder Erbzeitpunkt berechnet.

a) Grundvermögen wird bei unbebauten Grundstücken mit dem Bodenwert, multipliziert mit den Quadratmetern bewertet. Der Bodenwert wird nach den Ansätzen der Bodenrichtwertstellen bewertet

Die Bewertung der Grundstücke sollte einfach sein. Unbebaute Grundstücke können mit der Quadratmeteranzahl, multipliziert mit dem Bodenrichtwert angesetzt werden. Über die Bodenrichtwerte weiß der jeweilige Gutachterausschuss Auskunft zu geben, der nach den Verkäufen im Umfeld einen Wert ansetzen kann.

b) Bebaute Grundstücke werden nach dem Netto-Mietertrag per anno mit einem Vervielfältiger und unter Berücksichtigung eines Altersabschlages bewertet. Unterwert ist der Wert des unbebauten Grundstücks.

Beim Verkauf von Immobilien wird immer wieder ein Faktorverfahren angewendet, um einen marktüblichen Preis für das Grundstück zu ermitteln. Dieses Verfahren findet in der Praxis außerhalb des Steuerrechts tagtäglich Anwendung, insofern sollte man diesen Weg nutzen, um auch eine gerechte Bewertung für die Bemessung des Vermögens bei der unentgeltlichen Übertragung zu finden. Dabei führen geringe Mieterträge aus einem Grundstück oder die aus einer schlechten Lage resultierende Mietminderung zu reduziertem Ansatz bei der Bewertung. Das ist gerecht, denn wer wenig Miete von seinen Mietern fordert, soll nicht bei der Vermögensübertragung dafür „bestraft“ werden. Außerdem wäre das günstig vermietet Objekt am Markt auch real weniger Wert beim Verkauf.

Das Alter der Immobilie wird bei der Bewertung mit einem Abschlag angemessen berücksichtigt, das bisherige Verfahren bei der Bedarfsbewertung scheint dabei ein brauchbarer und allseits akzeptierter Ansatz zu sein.

c) Selbstgenutzte Grundstücke werden wie fremdvermietete Grundstücke bewertet, als Miete wird die ortsübliche Nettomiete unterstellt.

Bei großzügigen Freibeträgen bleibt das selbstgenutzte Wohneigentum bei „normalen“ Immobilien steuerfrei. Durch die Regelung soll vermieden werden, dass Verschiebungen oder steuerliche Gestaltungen aus reiner Steuervermeidungstaktik heraus getroffen werden.

Unabhängig davon soll natürlich der normale Vermögensübergang zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern nicht dazu führen, dass die bisher selbstgenutzte gemeinsame Wohnung nun durch dieses System hoch besteuert wird. Dies wird durch die hohen Freibeträge aber sichergestellt.

Im Falle der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung bleibt das übertragene Stiftungsvermögen steuerfrei, sofern die Erträge zu 100% gemeinnützigen Zwecken dienen.

Sofern dieser Zweck nicht erfüllt wird, ist anteilig auf das übertragene Vermögen 50% Steuer zu entrichten.

Stiftungen sollen grundsätzlich, sofern sie der Gemeinschaft dienen, nicht besteuert werden. Wir honorieren dabei, dass Einzelpersonen Vermögen zur Verfügung stellen, um gesamtgesellschaftliche Aufgaben zu übernehmen. Dabei ist aber sicher zu stellen, dass es nicht zu Verschiebungen in Stiftungen kommt, um die Versteuerung bei anderen Personen zu vermeiden. Insofern sind Begünstigungen einzelner Personen beim Stiftungszweck

steuerschädlich, und führen zu einem anteiligen Vermögenszuwachs bei der bedachten Person, der mit 50% zu besteuern ist.

Die Erbschaft- und Schenkungssteuer kann auf Antrag auf 10 Jahre gestundet werden. Die Stundung wird zinslos gewährt, die Steuerschuld ist innerhalb dieser 10 Jahren in gleichen Raten zu zahlen, kann aber jederzeit auch abgelöst werden.

Es ist nicht das Bestreben dieses Konzeptes, Erben oder Beschenkte über Gebühr zu belasten. Wir erkennen an, dass in Betrieben oder in Immobilien gebundenes Vermögen zu einer anderen Verwertbarkeit führt als frei zugängliches Vermögen. Dennoch steht es den Erben oder Beschenkten frei, das Vermögen zu verkaufen oder wie auch immer geartet zu verwerten, hier will der Gesetzgeber in der Zukunft auch nicht involviert sein, weder durch aufwendige Prüfungen im Bereich Lohnsummenerhalt, nach durch andere Vergünstigungen, deren Überwachung der Bedachte ertragen muss.

Nein, übertragenes Vermögen steht zur freien Verfügung des Begünstigten, ohne steuerschädliche Verwertungsvorbehalte, das entlastet die Erben in der zukünftigen privaten Lebensgestaltung von unkalkulierbaren Risiken.

Durch die grundsätzliche Annahme, dass auch gebundenes Vermögen verwertbar ist, soll aber andererseits niemand gezwungen werden, durch Steuerzahlungen Vermögen veräußern zu müssen, welches man ohne Steuerbelastung gehalten hätte.

Der Staat ist nicht auf kurzfristige Haushaltsentlastung aus, sondern auf ein einfaches, gerechtes und transparentes Steuergesetz.

Daher kann ohne weitere Begründung die Steuer, unabhängig davon, welche Art von Vermögen übertragen wird, 10 Jahre zinslos gestundet und in Raten gezahlt werden. Das vermeidet Härten und Vermögensverluste, die sich aus der kurzfristigen Verwertung des übertragenen Vermögens ergeben könnten, wenn die Steuer sofort bezahlt werden müsste. Ansonsten kann man davon ausgehen, dass Vermögen stets auch Ertrag erwirtschaftet. Aus diesen Erträgen kann die Steuer geleistet werden.

Die Erbschaft- und Schenkungssteuer kann auf Antrag auf 20 Jahre gestundet werden. Die Stundung wird von Beginn an verzinst mit 3% über dem Basiszinssatz bei erstmaliger Beantragung der Stundung. Die Steuerschuld ist innerhalb dieser 20 Jahre zuzüglich der jeweils anteiligen Zinsen in gleichen Raten zu zahlen. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit möglich.

Auf Antrag, der an keine Bedingung geknüpft ist, kann der Begünstigte wählen, dass die Steuer auf 20 Jahre gestundet und in Raten entrichtet werden darf. Hierbei ist dann allerdings eine Verzinsung vorgesehen, die sich nach den marktüblichen Zinskonditionen, z.B. 3% über Basiszinssatz richtet. Der Zinssatz bemisst sich nach dem Basiszinssatz im Zeitpunkt der Bereicherung, und wird für die 20 Jahre verbindlich festgestellt, um Planungssicherheit zu haben.

Hierbei spielt die grundsätzliche Überlegung eine Rolle, dass auch Betriebserwerber, die einen Betrieb am Markt vom Vorgänger gekauft haben, und eine Finanzierung bei der Bank über den Kaufpreis für dieses Unternehmen aufnehmen mussten, diese Finanzierung aus den laufenden Erträgen des Unternehmens erwirtschaften müssen, und dies in der Regel ja auch gelingt. Der Firmenerbe soll in unserem Konzept nicht schlechter gestellt werden als ein

Käufer eines Unternehmens. Aber eben auch nicht besser. Arbeitsplätze werden erhalten, wenn die Substanz des Unternehmens gut ist und der Übernehmer des Betriebes fachlich in der Lage ist, das Unternehmen fortzuführen. Arbeitsplätze werden nicht gefährdet, wenn die Steuer auf den Wert des Unternehmens (hier in diesem Konzept unterstellt mit dem Eigenkapital!) über einen langen Zeitraum entrichtet werden kann.

Zur Vermeidung von Härten, die im Einzelfall vorliegen mögen und bei sofortiger oder relativ kurzfristiger Fälligkeit der Steuer zu unnötigen Härten führen könnten, kann daher dieser Weg der langen aber verzinsten Stundung gewählt werden. Ohne Prüfung von Einzelfallumständen, als gesetzlich verbrieftes Recht, und je nach Lage des Bereicherten wählbar.

Antrag 3

Neue Griechenlandpolitik

Antragssteller: Distrikt Eimsbüttel-Nord

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> angenommen | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> nicht behandelt |
| <input type="checkbox"/> überwiesen an: | <input type="checkbox"/> Landesparteitag | <input type="checkbox"/> Bundesparteitag |

Das bisherige Krisenmanagement hat in Griechenland zu katastrophalen Folgen geführt, insbesondere für die kleinen Leute. Mehr als jeder vierte ist arbeitslos, bei den Jugendlichen sogar mehr als sechzig Prozent. Der Privatkonsum ist um fast dreißig Prozent zurückgegangen, was auf eine Reduzierung der Renten und Gehälter um bis zu vierzig Prozent zurückzuführen ist. Jeder dritte Bürger, d. h. insgesamt über zweieinhalb Millionen Menschen! sind nicht sozial- bzw. krankenversichert und haben keinen Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem, das zum Teil bereits kollabiert ist. Diese Politik nimmt es in Kauf, dass kranke Menschen, die kein Geld haben und denen aber medizinisch geholfen werden könnte, sterben müssen. Für fast die Hälfte der Bevölkerung stellen mittlerweile landesweit 70 Sozialkliniken die einzige Möglichkeit dar, untersucht und therapiert zu werden. Kliniken, in denen ehrenamtlich Ärzte und weitere Kräfte völlig überlastet und mit nur unzureichenden Mitteln arbeiten. Kliniken, die nicht nötig sein dürfen! Die Regierungen der Euroländer, die Europäische Zentralbank (EZB) und der Internationale Währungsfond (IWF) verhandeln mit der griechischen Regierung und verkürzen die vielschichtige auf eine eindimensionale Krise, die angeblich nur mit so genannten Sparmaßnahmen und Reformen zu lösen sei. Jürgen Habermas moniert, die Politiker der Euroraumregierungen „sehen zwar wie Politiker aus, lassen sich aber nur in ihrer ökonomischen Rolle als Gläubiger sprechen“. Dies führt zu einer immer tiefer werdenden De-Demokratisierung Europas, denn sie lassen zu, dass die Banken und nicht die Bürger die Entscheidungen treffen. Die Bundesregierung ist diejenige im Euroraum, die den stärksten Einfluss auf die Entscheidungen der Institutionen bei den Verhandlungen zur Lösung der Krise hat. Angela Merkel und Wolfgang Schäuble verfolgen seit 2010 eine Politik, die einseitig auf Austerität und harten „Sparmaßnahmen“ basiert. Obwohl die überwältigende Mehrheit der Ökonomen weltweit Kritik ausübt und diese Politik als gescheitert erklärt, beharren Merkel und Schäuble darauf, dass diese weiter verfolgt wird. Es wurden bisher Banken gerettet, insbesondere deutsche und französische, und nur ein minimaler Teil der „Hilfen“ hat Griechenland erreicht. Die griechischen Schulden wurden in einer weltweit beispiellosen Aktion von privater in die öffentliche Hand übertragen. Es wird eine Diskussion geführt, die einen so genannten Grexit für möglich hält, ja sogar herbei

beschwört mit dem Argument, das wäre für Deutschland und die weiteren EU-Länder weniger kostspielig, als der Verbleib Griechenlands in der Währungsunion.

Der „Grexit“ bzw. die Diskussion darüber wird wie ein Damoklesschwert ohne absehbares Ende über Europa gehängt. Uns entsteht dadurch der Eindruck, dass eine Lösung der Krise vertagt werden soll bzw. dass kein ernsthaftes Interesse besteht, diese zu beenden. Solange der „Grexit“ nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist keine nachhaltige Lösung möglich.

Aus diesen Gründen setzen wir uns als Sozialdemokraten für Politik ein, die sich an der Menschenwürde orientiert und für Griechenland wie ganz Europa eine tatsächliche Perspektive aufweist. Sie soll folgende Eckpunkte beinhalten:

(1) Wir wollen die Demokratisierung der europäischen Institutionen und eine solidarische Wirtschafts- und Sozialpolitik der EU vorantreiben.

(2) Wir wollen das griechische Volk unterstützen und bei der Lösung der Krise eine Wachstums-, Hilfe- und Investitionsdimension in ausreichendem Maße berücksichtigen.

(3) Wir wollen wohlgemeinte technische Hilfe organisieren, die auf partnerschaftliche Art und Weise die griechische Regierung bei den Bemühungen unterstützt, eine effiziente und modernisierte öffentliche Verwaltung, insbesondere die Bereiche der Steuererhebung und Bekämpfung der Korruption, intensiv aufzubauen.

(4) Wir wollen ein europäisches Sofortprogramm organisieren, das die Folgen der humanitären Krise in Griechenland lindert.

(5) Wir wollen uns dafür einsetzen, dass in Griechenland die Bereiche der öffentlichen Gesundheit und Bildung aus den Sparmaßnahmen ausgeschlossen werden.

(6) Wir wollen uns dafür einsetzen, dass das deutsch-griechische Jugendwerk sich weiter entwickelt und neue Programme entworfen und unterstützt werden, die es jungen Griechen ermöglichen, sich in Deutschland ausbilden zu.

(7) Wir wollen uns dafür einsetzen, dass für Griechenland eine Perspektive für eine Umschuldung aufgezeigt wird, die es dem Land ermöglicht, erst zu wachsen und sich in die Lage zu versetzen, einen Teil der Schulden langfristig wachstumsabhängig zu tilgen.

Antrag 4

Private Investor-Staat-Schiedsgerichte verhindern (ISDS) in den geplanten Freihandelsabkommen CETA und TTIP

Antragssteller: Distrikt Schnelsen

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> angenommen | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> nicht behandelt |
| <input type="checkbox"/> überwiesen an: | <input type="checkbox"/> Landesparteitag | <input type="checkbox"/> Bundesparteitag |

An den **Bundesparteitag** und

parallel

an die KDV **HH-Eimsbüttel** mit der Bitte um Weiterleitung an den **Landesparteitag**

Der Distriktvorstand der SPD Schnelsen schlägt der KDV Eimsbüttel mit der Bitte um Weiterleitung an den Landesparteitag den nachfolgend wiedergegebenen, vom AK Finanzkrise der SPD Hamburg-Altona erarbeiteten Antrag zu den umstrittenen privaten Schiedsgerichten in den geplanten Freihandelsabkommen CETA und TTIP vor.

Die SPD erneuert und bekräftigt den Beschluss des Parteikonvents der SPD vom September 2014 und fordert im Hinblick auf die weiteren Verhandlungen um CETA und TTIP:

1. Wir brauchen keine privaten Sondergerichte, auch nicht in modifizierter Form. Fragen der Staatshaftung können nicht (auch nicht teilweise) von privaten Institutionen entschieden werden.
2. Wir unterstützen grundsätzlich die Idee eines öffentlich-rechtlichen Internationalen Handelsgerichtshofs. Solange sich die EU aber nicht auf ein tragfähiges Konzept für eine derartige Institution verständigt hat, muss das Thema ISDS in den Verhandlungen mit Kanada und den USA vollständig ausgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung eines zukünftigen Internationalen Handelsgerichtshofs fordern wir:

Es muss klargestellt sein, für welche Ausnahmefälle überhaupt die Notwendigkeit eines zusätzlichen Investorenschutzes besteht, weil die vorhandenen rechtsstaatlichen Systeme in der EU und in Kanada/USA nicht ausreichen. Das Recht der Regierungen zu staatlicher Regulierung darf dabei nicht eingeschränkt werden.

Es muss geregelt sein, dass Investoren ggf. nicht nur ein Klagerecht haben, sondern auch verklagt werden können, z.B. bei Verstößen gegen arbeitsrechtliche Normen und Umweltschutzstandards oder bei Menschenrechtsverletzungen.

Es darf keine Privilegierung ausländischer Investoren geben, d.h. es dürfen keine Klagerechte geschaffen werden, die inländischen Unternehmen nicht zur Verfügung stehen.

Die Klagen müssen zuerst auf dem nationalen Gerichtsweg vorgebracht werden bzw. der Kläger muss nachweisen, dass ihm der Zugang zu ordentlichen Gerichten verwehrt wurde.

Der Internationale Handelsgerichtshof muss institutionell den Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats entsprechen:

- o Die Auswahl und die Bestellung der Richter erfolgt durch die Regierungen für eine feste Periode von z.B. neun Jahren.
- o Die Gerichtsverfahren müssen öffentlich ablaufen.
- o Es muss eine Berufungsinstanz geben.

Begründung:

Die intensive öffentliche Diskussion um die Regeln für ein „Investor-State-Dispute-Settlement“ (ISDS) in den Freihandelsabkommen CETA und TTIP zeigt Wirkungen. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich, Italien und Österreich wächst die Kritik an einer Paralleljustiz für multinationale Konzerne. Der österreichische Bundeskanzler Faymann hat gefordert, die ISDS-Regelungen aus CETA und TTIP herauszunehmen.

Die EU-Kommission räumt inzwischen ein, dass die bisherige Praxis der Schiedsgerichte zu „undurchsichtig und anfällig für Missbrauch“ war. Die EU-Handelskommissarin Malmström hat auf einzelne Kritikpunkte reagiert und Vorschläge für eine Reform der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen von TTIP vorgelegt. Diese Vorschläge sehen aber die grundsätzliche Fortführung der ad-hoc-Schiedsstellen mit Schiedsrichtern vor, die von Regierungen und Investoren ausgewählt werden.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Vorschläge von Kommissarin Malmström als „noch nicht einigungsfähig“ bezeichnet. Minister Gabriel hat ein eigenes Konzept ausarbeiten lassen, nach dem die derzeitig außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit stehenden Schiedsgerichte durch einen ständigen Europäisch-Amerikanischen Handelsgerichtshof („US-EU Permanent Investment Tribunal“) ersetzt werden sollen.

Derzeit ist aber noch nicht absehbar, ob die EU diese Vorschläge übernimmt und wie sie diese in den Verhandlungen mit Kanada und den USA umsetzen kann.

Dies ist aus folgenden Gründen zwingend erforderlich:

Wenn die in CETA vorgesehenen Regeln zu ISDS in Kraft treten können, wird die private Schiedsgerichtsbarkeit auf unbestimmte Dauer fortgesetzt und noch wesentlich ausgedehnt (es können dann auch rund 80 % aller US-Konzerne klagen, weil sie Niederlassungen in Kanada haben). Ein möglicher Europäisch-Amerikanischer Handelsgerichtshof wäre dann überflüssig oder bestenfalls ein zusätzliches Klageangebot.

Ohne fundierte und von den Mitgliedsstaaten getragene eigene Position ist die EU nicht verhandlungs- und durchsetzungsfähig, wenn sie den Investorenschutz im Rahmen von Freihandelsabkommen neu regeln will.

Antrag 5

Anforderungen an die Fortsetzung des TISA-Verhandlungsprozesses

Antragssteller: Distrikt Schnelsen

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> angenommen | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> nicht behandelt |
| <input type="checkbox"/> überwiesen an: | <input type="checkbox"/> Landesparteitag | <input type="checkbox"/> Bundesparteitag |

An den **Bundesparteitag** und

parallel

an die KDV **HH-Eimsbüttel** mit der Bitte um Weiterleitung an den **Landesparteitag**

Der Distriktvorstand der SPD Schnelsen schlägt der KDV Eimsbüttel mit der Bitte um Weiterleitung an den Landesparteitag den nachfolgend wiedergegebenen, vom AK Finanzkrise der SPD Hamburg-Altona erarbeiteten Antrag mit Anforderungen an die Fortsetzung des TISA-Verhandlungsprozesses vor.

Bundeswirtschaftsminister Gabriel wird aufgefordert, auf eine vollständige Offenlegung der Protokolle und Dokumente aller bisherigen und zukünftigen TISA-Verhandlungsrunden hinzuwirken. Wenn dies nicht durchgesetzt werden kann, soll die Bundesregierung aus den weiteren TISA-Verhandlungen aussteigen.

Darüber hinaus fordern wir, dass die ggf. anstehende Zustimmung Deutschlands zu TISA an eine Reihe konkreter Anforderungen gebunden wird. Im Kern geht es darum, dass öffentliche Dienste keine Handelsware sind, sondern eine soziale Daseinsvorsorge sichern sollen, die bezahlbar, allgemein verfügbar und nicht profitorientiert ist.

Auf Basis der heute vorliegenden Informationen sind folgende Punkte unabdingbar für eine etwaige Zustimmung zu TISA (vorbehaltlich weiterer noch bekannt werdender Sachverhalte):

1. TISA darf keine Regelungen zur Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen enthalten. Als öffentliche Dienstleistungen sind dabei nicht nur hoheitliche Aufgaben (Polizei, Armee usw.) zu verstehen, sondern auch öffentlich finanzierte oder über Gebühren bzw. Beitragssystemen finanzierte Leistungen, die von Privatunternehmen oder non-profit-Organisationen erbracht werden (z.B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Häfen und Verkehr).
2. Es darf keine Bestimmungen geben, die eine zukünftige Rekommunalisierung von Dienstleistungen verbieten oder behindern (sog. Ratchet- und Stand-still-Klauseln).
3. Zu liberalisierende Dienstleistungen sind durch eindeutige Positiv-Listen zu definieren, weil bei der Verwendung von Negativlisten alle zukünftigen Entwicklungen im Dienstleistungssektor automatisch unter die Liberalisierungsvorgaben fallen. Es muss klargestellt werden, dass neu entstehende Dienstleistungen nicht von TISA betroffen sind und ggf. auch öffentlich organisiert werden können.

4. TISA muss das Recht der Regierungen unterstreichen, strenge Sozial- und Umweltauflagen festzulegen und Schutzstandards dort zu verbessern, wo die bisherigen Standards nicht ausreichen. Es darf keine Einschränkung staatlicher Regulierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Lizenzierung von Gesundheitseinrichtungen, Kraftwerken, Abfallentsorgungsanlagen usw. geben.

5. Der kulturelle Bereich (einschließlich „kulturelle Dienste“) und die audiovisuellen Dienstleistungen dürfen von TISA nicht behandelt werden.

6. Die Möglichkeiten der Subventionierung öffentlicher Dienstleistungen dürfen nicht eingeschränkt werden.

7. TISA darf keine Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen vorsehen, die der weiteren Regulierung von Finanzmärkten und -produkten entgegenstehen. Es muss klargestellt sein, dass Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken nicht privatisiert werden müssen.

8. Bei zeitweiliger Dienstleistungserbringung durch ausländische Arbeitskräfte müssen die EU-Mindestbedingungen im Bereich des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Einsatzlandes uneingeschränkt gelten. Niedrigere Standards des Herkunftslandes dürfen keine Anwendung finden.

9. Für den Bereich der Telekommunikationsdienste und für den Datentransfer in multinationalen Unternehmen (Kundendaten etc.) ist der EU-Besitzstand zum Datenschutz zu übernehmen. Im Rahmen von TISA dürfen keine Vorschriften über Datenströme vereinbart werden, bevor die EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz in Kraft treten.

10. TISA darf keine Regelungen zum Investitionsschutz und zu Investor-Staat-Schiedsgerichten enthalten.

11. TISA darf keine sog. regulatorischen Mechanismen vorsehen, durch die multinationale Konzerne bereits im Vorfeld der Verabschiedung von Gesetzen die Möglichkeit erhalten, ohne jegliche Transparenz Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess und die Gesetzgebungsvorhaben zu nehmen. Dies gilt insbesondere für den Finanzsektor und die Finanzindustrie.

Des Weiteren sollen folgende Vorgaben zum weiteren Verfahren eingehalten werden:

I. TISA wird aufgrund seiner absehbaren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen auf jeden Fall als sog. Gemischtes Abkommen zu behandeln sein, d.h. der Zustimmung der nationalen Parlamente bedürfen.

II. TISA darf keinen Ewigkeitscharakter erhalten, es muss Kündigungsmöglichkeiten geben.

III. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Verhandlungen um faire Vereinbarungen für den Welthandel im Rahmen der WTO (World Trade Organisation) wieder in Gang zu bringen, unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Entwicklungsländer und auch der BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika).

Begründung:

Um das TISA-Abkommen (Trade in Services Agreement) wird seit 2012 in Genf im Geheimen zwischen der EU, den USA und mehr als 20 weiteren Staaten verhandelt. Bisher haben 11 Verhandlungsrunden stattgefunden, die Verhandlungen sollen noch in 2015 abgeschlossen werden.

Gegenstand der Verhandlungen ist die umfassende Öffnung der nationalen Dienstleistungsmärkte für ausländische Anbieter aus den beteiligten Wirtschaftsregionen (Liberalisierung des Markzugangs, Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Anbieter).

Die Öffentlichkeit ist bisher nur bruchstückhaft über den Verhandlungsprozess informiert worden. Auch die Parlamente, denen die Ergebnisse am Ende zur Ratifizierung vorgelegt werden müssen, erhalten nur eingeschränkt und unter strikten Verschwiegenheitsverpflichtungen Einblicke. Das schürt berechtigtes Misstrauen und steht im krassen Widerspruch zu grundlegenden demokratischen Anforderungen.

In der öffentlichen Diskussion um TISA ist vor allem die Befürchtung laut geworden, dass wesentliche Bereiche der staatlichen Daseinsvorsorge durch das Abkommen einer umfassenden Privatisierung und Deregulierung unterworfen werden sollen.